



# Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Sozialhilfe und Wohngeld  
Az.:  
Datum: 29.06.2005  
Sachbearbeiter/in: Ratzeburg, Christian

Vorlagenart	Vorlagennummer
<b>Bericht</b>	<b>2005/159</b>
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

**Beratungsgegenstand:**  
Berichterstattung über die Schuldner- und Suchtberatung im Landkreis Lüneburg

**Status**   **Sitzungsdatum**   **Gremium**  
Ö            12.07.2005            Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

**Abzeichnung:**

Landrat	Organisationseinheit
---------	----------------------

**Sachlage:**

Herr Siller vom Diakonieverband wird über die Schuldner- und Drogenberatung im Landkreis Lüneburg, insbesondere über die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 + 4 SGB II berichten.

Der Landkreis Lüneburg ist gem. § 6 Satz 1 Ziffer 2 SGB II als kommunaler Träger u.a. zuständig für die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II. Zu diesen Leistungen gehören auch die Schuldner- und die Suchtberatung, soweit sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Die Aufgaben des § 16 Abs. 2 SGB II hat der Landkreis Lüneburg nicht der ARGE übertragen. Für die Erbringung der Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 + 4 SGB II (Schuldner- und Suchtberatung) wurde zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Diakonieverband Lüneburg vereinbart, dass der Diakonieverband zunächst für die Dauer von 6 Monaten diese Aufgaben wahrnimmt. Im Rahmen dieses Kontraktes wurde vereinbart, dass nach 4 Monaten der Diakonieverband einen Bericht über den Umfang der Inanspruchnahme, die Beratungsumfänge der Einzelfälle und Ergebnisse der Beratung dem Landkreis Lüneburg vorlegt.

## 12.07.2005 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

S2005-076

Diskussionsverlauf:

Herr Siller vom Diakonieverband berichtet über die Erbringung von Beratungsleistungen der Schuldner- und Suchtberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II, die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Diakonieverband und dem Landkreis Lüneburg durchgeführt wurde. Herr Siller informiert über den Umfang der Inanspruchnahme, die Beratungsumfänge der Einzelfälle und Ergebnisse der Beratungen. Die Präsentation des Berichtes ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Herr Stebani führt in der anschließend geführten Diskussion an, dass häufig eine doppelte Bedürftigkeit bei der Schulden- und Suchtberatung besteht und deshalb diese Beratung flexibel gestaltet werden müsste. Frau Schulz führt an, dass Rechtsanwälte ebenfalls für den Schuldner kostenlos Schuldenregulierungen vornehmen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Schuldner sich vom Amtsgericht einen Beratungsschein ausstellen lässt.

Allgemein besteht im Ausschuss der Konsens, dass die Schuldner- und Suchtberatung in der bestehenden Form zunächst weitergeführt werden soll.

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Kontrakt mit dem Diakonieverband bis zum 31.12.2005 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig